

Satzung der Henry van de Velde Gesellschaft Sachsen e. V.

(in der Fassung vom 10.01.2002; ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2002)

§ 1

Die Henry van de Velde Gesellschaft Sachsen ist ein Verein mit dem Sitz in Chemnitz. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nr. 1724 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, das überzeitlich bedeutende Werk van de Veldes zu pflegen und lebendig zu halten und alles zu tun, was diesem Ziel dienlich ist. Alle Bestrebungen, die im Sinne des Werkes van de Veldes liegen, zu fördern, ist ebenfalls Anliegen der Gesellschaft. Die Gesellschaft will vorrangig das Werk van de Veldes in Sachsen, besonders in Chemnitz, fördern.

Die Gesellschaft strebt eine Zusammenarbeit insbesondere mit anderen van de Velde-Gesellschaften an, auch im internationalen Rahmen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung der Gesellschaft keine Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitglieder können alle an den Aufgaben der Gesellschaft interessierten Personen oder Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

§ 5

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beratung und Beschlußfassung über die weitere Tätigkeit der Gesellschaft
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen

und nimmt den Bericht der Revisoren entgegen.

Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes hat die Mitgliederversammlung über die Neuwahl Beschluß zu fassen.

Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder des Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

Die Ladung zu den Mitgliederversammlungen, in der die Tagesordnung anzugeben ist, erfolgt durch einfachen Brief in der Regel 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium, einen Beirat und Arbeitsgruppen bestellen.

§ 10

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Chemnitz mit der Auflage zu, es nur für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich der Kunstförderung zu verwenden.